



## **Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten**

**zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 354/83 im Bezug auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>,

gestützt auf ein Ersuchen um eine Stellungnahme gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1. Konsultation des EDSB**

1. Am 16. August 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 354/83 im Bezug auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

historischen Archive der Europäischen Organe („Vorschlag“)<sup>3</sup> an. Der Vorschlag wurde dem EDSB noch am selben Tag zur Konsultation übermittelt.

2. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, informell Kommentare abzugeben. Viele dieser Kommentare wurden in dem Vorschlag berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in dem Vorschlag gestärkt. Der EDSB begrüßt, dass er von der Kommission nach Annahme des Vorschlags auch formell konsultiert wurde und dass auf diese Stellungnahme in der Präambel des Vorschlags verwiesen wird.

## **1.2. Ziele und Hintergrund des Vorschlags**

3. Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>4</sup> („Archivverordnung“) verlangt von den Organen und Einrichtungen der EU die Einrichtung historischer Archive und deren Freigabe für die Öffentlichkeit nach 30 Jahren. Nach der Archivverordnung können Organe und Einrichtungen ihr Archiv an dem Ort unterhalten, den sie für angemessen halten.
4. Ziel des Vorschlags ist es, die Archivverordnung zu ändern und die Hinterlegung der archivierten Unterlagen beim Europäischen Hochschulinstitut (EHI) in Florenz für alle Organe und Einrichtungen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofs und der Europäischen Zentralbank) verpflichtend zu machen. Tatsache ist, dass die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ihre archivierten Unterlagen bereits beim EHI hinterlegen. Wie es in der Begründung heißt, bewirkt der Vorschlag keine Änderung des Status quo, sondern „soll der Auftrag des EHI zur Verwaltung der historischen Archive der Organe bestätigt werden. Er soll eine solide rechtliche und finanzielle Grundlage für die Partnerschaft zwischen der EU und dem EHI legen“.
5. Der Vorschlag wird auch nichts an den bestehenden Vorschriften und Verfahren ändern, nach denen die Organe und Einrichtungen der EU ihre Archive nach 30 Jahren der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ebenso wenig wird er eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bewirken; die archivierten Unterlagen bleiben Eigentum der hinterlegenden Organe/Einrichtungen. Kurz: Der Vorschlag enthält begrenzte und gezielte Änderungen der Archivverordnung, hebt aber nicht auf eine umfassende Modernisierung oder Überholung ab.

## **1.3. Relevanz für den Datenschutz; Ziele der Stellungnahme des EDSB**

6. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verarbeiten die europäischen Organe und Einrichtungen riesige Datenmengen einschließlich personenbezogener Daten. Einige der verarbeiteten personenbezogenen Daten mögen aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders schutzwürdig sein<sup>5</sup> und/oder wurden den betreffenden Organen oder Einrichtungen als vertraulich übergeben, ohne dass davon ausgegangen wurde, dass sie eines Tages der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: beispielsweise

---

<sup>3</sup> COM(2012)456 final.

<sup>4</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 des Rates vom 22. September 2003. Siehe: ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1, und ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1.

<sup>5</sup> Wie „besondere Datenkategorien“ im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

personenbezogene Daten in Kranken- oder Personalakten von Bediensteten oder personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren oder Verfahren wegen Belästigung, internen Audits, verschiedenen Arten von Beschwerden oder Petitionen oder Untersuchungen in den Bereichen Handel, Wettbewerb, Betrugsbekämpfung oder anderen Untersuchungen verarbeitet wurden.

7. Ein Teil dieser personenbezogenen Daten, zu denen auch diejenigen gehören, die auf den ersten Blick das größte Risiko für die betroffenen Personen darstellen, werden nach bestimmter Zeit vernichtet, wenn sie nämlich für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben wurden (sowie für andere vorschriftsgemäße „Verwaltungszwecke“) nicht mehr benötigt werden.
8. Ein erheblicher Teil der Unterlagen im Besitz der europäischen Organe und Einrichtungen und möglicherweise auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten wird jedoch nicht vernichtet, sondern irgendwann in das historische Archiv der Europäischen Union überführt und der Öffentlichkeit für historische, statistische und wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.<sup>6</sup>
9. Es ist wichtig, dass Organe und Einrichtungen der EU eindeutig festgelegt haben, welche personenbezogenen Daten in die historischen Archive überführt bzw. nicht überführt werden, und wie die personenbezogenen Daten geschützt werden, die erhalten bleiben und über die historischen Archive der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierbei ist der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen zu gewährleisten und ist ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz dieser Grundrechte und dem Recht auf Zugang zu Dokumenten und dem legitimen Interesse an geschichtlicher Forschung herzustellen.
10. Zwar gibt es derzeit bei den meisten Organen und Einrichtungen der EU auch Konzepte für Dokumentenverwaltung, Datenaufbewahrung und Archivierung (wie beispielsweise die Gemeinsame Aufbewahrungsliste (CCL), ein internes Verwaltungsdokument des Kommission<sup>7</sup>), doch bieten diese nur begrenzte Hinweise zum Datenschutz. Die CCL und ähnliche Dokumente sollten weiterentwickelt oder mit konkreteren und nuancierteren Hinweisen zum Datenschutz ergänzt werden.
11. Weiter ist festzuhalten, dass die bestehenden Konzepte in internen Dokumenten und nicht in einem von Rat und Parlament angenommenen Rechtsakt niedergelegt sind. Abgesehen von einer kurzen Erwähnung in Artikel 2 Absatz 1 von „Dokumenten, die unter die Ausnahmeregelungen zum Schutz Privatsphäre und der Unversehrtheit des Einzelnen, wie er in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>8</sup>, definiert ist, fallen“, wird im derzeitigen Wortlaut der

---

<sup>6</sup> Artikel 1 Absatz 2 der Archivverordnung bietet Begriffsbestimmungen sowohl von „Archiven“ als auch von „historischen Archiven“ (von Organen und Einrichtungen der EU). Der Begriff „Archive“ bezeichnet „die Gesamtheit der Schriftstücke und des sonstigen Archivguts jeglicher Art, unabhängig von ihrer Form und ihrem materiellen Träger, die ein Organ, einer seiner Vertreter oder einer seiner Bediensteten in Ausübung seiner Amtstätigkeit angefertigt oder empfangen hat und die die [EU] betreffen“. Als „historische Archive“ wird hingegen „der Teil der Archive [der Organe] bezeichnet, der ... zur ständigen Aufbewahrung ausgewählt wurde“. „Spätestens 15 Jahre nach ihrer Anfertigung“ werden sie „anhand von Kriterien durchgesehen, um die zur Aufbewahrung bestimmten Dokumente von solchen zu trennen, die keinen administrativen oder geschichtlichen Wert haben“.

<sup>7</sup> SEK (2007)970, angenommen am 4. Juli 2007, wird derzeit überarbeitet. Siehe auch die Kommentare des EDSB vom 7. Mai 2007 zum Entwurf der CCL von 2007 unter folgender Adresse:

[http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Adminmeasures/2007/07-05-07\\_commentaires\\_liste\\_conservation\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Adminmeasures/2007/07-05-07_commentaires_liste_conservation_EN.pdf)

<sup>8</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Archivverordnung nicht näher bestimmt, welche personenbezogenen Daten in die historischen Archive überführt und damit letztendlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

12. Der zitierte Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 ist wiederum im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen. Vor einer Entscheidung darüber, welche personenbezogenen Daten in die historischen Archive überführt werden sollen, ist also in jedem Einzelfall eine komplexe Analyse vorzunehmen.
13. Die Überarbeitung der Richtlinie 95/46/EG<sup>9</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist bereits angelaufen, und auch die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfte demnächst folgen. Man kann zwar darauf hoffen, dass diese Änderungen der Rechtsvorschriften aufgrund ihres allgemeinen Charakters zu mehr Klarheit beitragen werden, doch werden sie den europäischen Organen und Einrichtungen kaum hinreichend Orientierung bezüglich ihrer Archivierungspraxis bieten. An der Archivverordnung selbst hat die Kommission nur begrenzte Änderungen vorgeschlagen, von denen Artikel 2 Absatz 1 und andere Kernbestimmungen allerdings unberührt bleiben.
14. Der EDSB schlägt in dieser Stellungnahme einige gezielte Änderungen vor, die sich bei der derzeitigen, eher begrenzten Überarbeitung der Archivverordnung berücksichtigen lassen. Darüber hinaus betont er die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen einschließlich angemessener Durchführungsbestimmungen, mit denen gewährleistet wird, dass Datenschutzanliegen bei der legitimen Aufbewahrung von Aufzeichnungen zu historischen Zwecken wirksam Rechnung getragen wird.
15. Zur Hintergrundinformation werden in Abschnitt 2 kurz einige allgemeine Datenschutzfragen und aktuelle Tendenzen im Zusammenhang mit der Öffnung und Digitalisierung der historischen Archive der EU, mit der Anonymisierung und Aufhebung der Anonymisierung sowie die Initiativen der Kommission für offene Daten erörtert.

## **2. EINLEITENDE BEMERKUNGEN**

### **2.1. Personenbezogene Daten in den historischen Archiven**

16. Personenbezogene Daten in den historischen Archiven eines Organs oder einer Einrichtung der EU enthalten normalerweise Informationen, die eng mit den offiziellen Aufgaben/Funktionen natürlicher Personen verknüpft sind, wie die Namen und Ausführungen von Sitzungsteilnehmern, wie sie im Sitzungsprotokoll festgehalten werden, oder die Namen von Verfassern amtlicher Schriftstücke, wie von Direktoren, Kommissaren und anderen Amtsträgern unterzeichnete Entscheidungen, oder von den Beamten erstellte interne Informationsvermerke und Memoranden.<sup>10</sup> Weitere typische Beispiele sind die Namen, Kontaktinformationen und Dienststellen von Bediensteten, die in Organisationsplänen und Mitarbeiterverzeichnissen zu finden sind. Namen,

---

<sup>9</sup> Siehe den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (COM(2012) 11 final). Siehe auch die Stellungnahme des EDSB vom 7. März 2012 zu dem Paket von Vorschlägen für eine Datenschutzreform, abrufbar unter: [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Consultation/Reform\\_package](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Consultation/Reform_package).

<sup>10</sup> Siehe beispielsweise die in der CCL aufgelisteten Aktenkategorien.

Erklärungen, Tätigkeiten und andere personenbezogene Daten von Beschwerdeführern, Antragsgegnern, Zeugen und anderen, die im Zusammenhang mit offiziellen Verfahren erfasst werden, können ebenfalls in die historischen Archive eingehen.<sup>11</sup>

17. Gemäß CCL werden bestimmte Aktenarten im Besitz der Kommission einschließlich Personal- oder Krankenakten von Bediensteten oder Akten im Zusammenhang mit Betrugsbekämpfungsuntersuchungen irgendwann vernichtet und damit nicht an die historischen Archive weitergegeben und auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Durch diese Vorgehensweise wird das Risiko der ungerechtfertigten Offenlegung personenbezogener Daten eindeutig eingeschränkt. Der EDSB merkt hierzu an, dass diese Vorgehensweise in der CCL für die Kommission festgelegt ist und somit nicht zwangsläufig für alle Organe und Einrichtungen der EU gilt. Außerdem haben technologische Neuerungen und Strategien im Zusammenhang mit diesen Neuerungen die Notwendigkeit einer gründlichen Bewertung deutlicher hervortreten lassen. Die Abschnitte 2.2 bis 2.4 enthalten hierzu einige Beispiele.

## **2.2. Akten in Papierform im Gegensatz zu digitalen (und durchsuchbaren, maschinenlesbaren) Akten**

18. Datenschutzrisiken im Zusammenhang mit den historischen Archiven der EU traten in der Vergangenheit weniger klar zu Tage, da normalerweise Akten in Papierform, sofern sie nicht durchstrukturiert sind, nicht leicht zu durchsuchen sind und ihre Verwendung auch dadurch beschränkt ist, dass sie nur in den Räumlichkeiten des EHI und der hinterlegenden Organe eingesehen werden können.
19. Die Archivverordnung schließt jedoch nicht aus, dass das EHI auf Antrag einige der Sammlungen digitalisiert und der ersuchenden Partei in einem digitalen (und möglicherweise durchsuchbaren und maschinenlesbaren) Format zur Verfügung stellt. Die Archivverordnung schließt ebenso wenig aus, dass bestehende Sammlungen im Papierformat proaktiv digitalisiert und ins Internet gestellt werden. In Zukunft werden alle Organe und Einrichtungen der EU schrittweise von papiergestützten Informationsverwaltungssystemen abrücken; darüber hinaus ist geplant, Daten zunehmend in digitaler und bequem durchsuchbarer Form bereitzustellen.
20. Die digitalen, durchsuchbaren, maschinenlesbaren Dokumente in den Archiven lassen sich dann leichter durchsuchen, kopieren, mit anderen Informationen kombinieren und weiter verbreiten. Mit der wachsenden Verfügbarkeit personenbezogener Daten und dem Aufkommen neuer Computertechniken eröffnen sich letztlich weitere Möglichkeiten für innovative neue Verwendungen von Daten, mit denen sich Transparenz, Rechenschaftspflicht und historische Forschung erleichtern lassen, die aber auch das Risiko eines Missbrauchs der in den historischen Archiven enthaltenen personenbezogenen Daten steigern.

---

<sup>11</sup> Siehe beispielsweise die Stellungnahme des EDSB vom 3. Juli 2009 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder (Fall 2009-0332), Abschnitt 3.5, abrufbar unter: [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2009/09-07-03\\_Parliament\\_hearings\\_commissioners\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2009/09-07-03_Parliament_hearings_commissioners_EN.pdf)

### **2.3. Anonymisierung und die Risiken der Aufhebung von Anonymisierung (Deanonymisierung)**

21. In vielen Fällen kann es für historische Zwecke wichtig sein, die genaue Identität einer Person zu kennen, die in einem bestimmten Schriftstück erwähnt wird. Datenschutzvorschriften können unter vielerlei Umständen die Aufbewahrung derartiger personenbezogener Daten in den historischen Archiven zulassen. Ein typisches Beispiel wäre der Name eines hochrangigen Beamten, der ein als hochvertraulich eingestuftes Dokument unterzeichnet hat, das nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr als vertraulich eingestuft wird.
22. In anderen Fällen hingegen sind statt der Offenlegung von Dokumenten, die direkt identifizierbare personenbezogene Daten enthalten, andere Alternativen denkbar, wie die Offenlegung aggregierter, pseudo-anonymisierter oder anonymisierter Informationen; sie bieten eine ausgewogene Lösung, bei der gleichzeitig Datenschutzanliegen und dem Erfordernis der Transparenz, Rechenschaftspflicht und historischen Forschung Rechnung getragen wird.
23. Es sei in diesem Zusammenhang unterstrichen, dass sich eine vollständige Anonymisierung nicht immer erreichen lässt und aufgrund der Fortschritte der modernen Computertechnologie und der stets und überall verfügbaren Informationen zunehmend schwieriger wird. Die erneute Bestimmbarkeit natürlicher Personen (auch bezeichnet als gezielte Aufhebung der Anonymisierung bzw. Deanonymisierung anonymisierter Datensätze) ist eine Bedrohung, die sich zunehmend verbreitet und immer präsenter ist.<sup>12</sup> In der Praxis besteht eine erhebliche Grauzone, d. h. der für die Verarbeitung Verantwortliche mag zwar der Auffassung sein, ein Datensatz sei anonymisiert, eine motivierte interessierte Partei ist aber noch immer in der Lage, anhand der Daten zumindest einige natürliche Personen zu bestimmen.
24. Trotz ihrer Schwachstellen und trotz des Risikos der Aufhebung der Anonymisierung sind Anonymisierungstechniken dennoch in vielen Situationen hilfreich, in denen eine Offenlegung personenbezogener Rohdaten in ihrer ursprünglichen Form nach dem Datenschutzrecht nicht zulässig und für Zwecke historischer Forschung nicht erforderlich ist.<sup>13</sup>

### **2.4. Offene Daten/Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**

25. Am 12. Dezember 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen

---

<sup>12</sup> Siehe z. B. „Transparent Government, Not transparent Citizens“ (Transparenter Staat, nicht transparente Bürger), Bericht von Kieron O'Hara (Universität Southampton 2011) für das Cabinet Office im Vereinigten Königreich, in dem der Verfasser vor der Fähigkeit warnt, natürliche Personen anhand anonymisierter Daten zu bestimmen, und zwar unter Verwendung von Techniken wie der sogenannten „jigsaw identification“ (Puzzle-Identifizierung); weiterhin sagt er in diesem Bericht, dass es für das Problem der Aufhebung der Anonymisierung keine umfassenden technischen Lösungen gibt. Abrufbar unter:

<http://www.cabinetoffice.gov.uk/sites/default/files/resources/transparency-and-privacy-review-annex-b.pdf>

<sup>13</sup> Derzeit gibt es auf europäischer Ebene keinen umfassenden Leitfaden für die Anonymisierung. Auf nationaler Ebene ist ein Leitfaden in Vorbereitung; siehe den „Draft Anonymization code of practice“ (Entwurf eines Praxisleitfadens für Anonymisierung), der vom Büro des Leiters der nationalen Datenschutzbehörde (Information Commissioner) im Vereinigten Königreich im Mai 2012 zur Konsultation vorgelegt wurde; abrufbar unter: [http://www.ico.gov.uk/about\\_us/consultations/our\\_consultations.aspx](http://www.ico.gov.uk/about_us/consultations/our_consultations.aspx).

des öffentlichen Sektors (PSI) („PSI-Vorschlag“) an.<sup>14</sup> Der Vorschlag ist Bestandteil des „Offene Daten-Pakets“ der Kommission.

26. Wie der EDSB in seiner Stellungnahme vom 18. April 2012 zum Offene Daten-Paket erläutert hat<sup>15</sup>, besteht eines der zentralen neuartigen politischen Ziele des PSI-Vorschlags darin, den Grundsatz einzuführen, dass „alle öffentlichen Informationen, die nicht eindeutig unter eine der Ausnahmen fallen, für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden dürfen“.
27. Sobald personenbezogene Daten der Öffentlichkeit über die historischen Archive zur Weiterverwendung zugänglich sind, und insbesondere, sobald die Daten in digitaler, durchsuchbarer und maschinenlesbarer Form zur Verfügung stehen, wird es zunehmend schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, zu gewährleisten, dass die Daten nicht nur zu Zwecken historischer Forschung oder zu anderen Zwecken verwendet werden, die mit denen vereinbar sind, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden. Daher kommt der sorgfältigen Auswahl der Informationen, die in die historischen Archive überführt bzw. nicht überführt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und auch zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, umso größere Bedeutung zu.

### **3. DIE DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN SOLLTEN WEITER VERSCHÄRFT WERDEN**

28. Der EDSB begrüßt, dass im Vorschlag auf Datenschutzfragen eingegangen wird. Der EDSB begrüßt insbesondere Folgendes:
- (i) die Bestimmungen über das anwendbare Recht (siehe Artikel 8 Absatz 9 der vorgeschlagenen Fassung der Archivverordnung<sup>16</sup>),
  - (ii) die Festlegung der Aufsichtsbehörde (Artikel 8 Absatz 10),
  - (iii) die Ausführungen zur Rolle des EHI als Auftragsverarbeiter<sup>17</sup> (Artikel 8 Absatz 9) und
  - (iv) die Anforderung, Durchführungsbestimmungen zur Behandlung von Datenschutzfragen in der Praxis zu erlassen (Artikel 9 Absatz 1).
29. Sobald diese Kernbestimmungen existieren<sup>18</sup>, können Datenschutzfragen in den Durchführungsbestimmungen behandelt werden, können die Organe und Einrichtungen der EU dem EHI Weisungen erteilen und können auf praktischer Ebene weitere Maßnahmen ergriffen werden.
30. Im Sinne der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB allerdings, im Vorschlag selbst schon konkretere Aussagen zu einigen zentralen Datenschutzproblemen zu machen. Der EDSB empfiehlt mit Blick auf den Vorschlag insbesondere Folgendes:

---

<sup>14</sup> KOM(2011)877 endgültig.

<sup>15</sup> Stellungnahme des EDSB vom 18. April 2012 zum „Offene Daten-Paket“ der Europäischen Kommission mit einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI), einer Mitteilung zum Thema „Offene Daten“ und dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten.

<sup>16</sup> Falls in dieser Stellungnahme nicht anders angegeben, wird auf die vorgeschlagene Änderung der Artikel der Archivverordnung verwiesen und nicht auf die Artikel des Vorschlags selbst.

<sup>17</sup> Zur Definition von „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und „Auftragsverarbeitern“ siehe Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>18</sup> Näheres zu den aufgelisteten Kernbestimmungen in den nachstehenden Abschnitten 4, 5 und 6.

- (i) Genaue Darstellung der Kernziele und des Mindestinhalts der Durchführungsbestimmungen sowie des Verfahrens für deren Annahme, einschließlich einer Governance-Struktur, die ein harmonisiertes und koordiniertes Vorgehen gewährleistet, eines klaren Zeitplans für die Annahme sowie der Konsultation des EDSB (siehe nachstehenden Abschnitt 5);
- (ii) Festlegung der Vorschriften über die Sicherheit personenbezogener Daten, die in den historischen Archiven verwahrt werden (Abschnitt 7);
- (iii) Bereitstellung von Garantien bezüglich der Privatarchive im Besitz des EHI (Abschnitt 8), und
- (iv) Bereitstellung von Mindestklarstellungen bezüglich der Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre in Artikel 2 der Archivverordnung (Abschnitt 9).

Auf diese nach wie vor bestehenden Bedenken und Empfehlungen wird nachstehend näher eingegangen.

#### **4. DAS EHI ALS AUFTRAGSVERARBEITER**

31. Einleitend unterstreicht der EDSB, dass in jeder Situation, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, unbedingt genau zu bestimmen ist, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Dies hat auch die Artikel 29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme Nr. 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ betont.<sup>19</sup> Der Hauptgrund, aus dem die klare und eindeutige Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen so wichtig ist, besteht darin, dass damit festgelegt wird, wer für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich ist.
32. So heißt es in der Stellungnahme der Datenschutzgruppe: „Wenn nicht ausreichend klar ist, wer welcher Verpflichtung unterliegt – wenn beispielsweise niemand verantwortlich ist oder wenn es mehrere mögliche für die Verarbeitung Verantwortliche gibt –, dann besteht das offensichtliche Risiko, dass nur unzureichende oder überhaupt keine Maßnahmen durchgeführt werden und die Rechtsvorschriften wirkungslos bleiben“. Klarheit ist insbesondere in Situationen geboten, in denen zahlreiche Akteure eng miteinander zusammenarbeiten, wie es das EHI und die vielen Organe und Einrichtungen der EU tun, deren historische Archive beim EHI geführt werden.
33. In Anbetracht der Notwendigkeit einer klaren Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten begrüßt der EDSB, dass im Vorschlag bestimmt ist, dass das EHI als Auftragsverarbeiter im Namen und auf Anweisung der hinterlegenden Organe bzw. der hinterlegenden Einrichtungen handelt, die wiederum die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind (Artikel 8 Absatz 9 der vorgeschlagenen Archivverordnung). Diese Bestimmung trägt zur Rechtssicherheit bei und sorgt dafür, dass Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Datenschutzvorschriften klar zugeordnet werden.
34. Die Entscheidung, das EHI als Auftragsverarbeiter zu bezeichnen (und nicht als für die Verarbeitung Verantwortlichen), bietet den hinterlegenden Organen und Einrichtungen ferner mehr Kontrolle über die Speicherung, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen aus den historischen Archiven. So sind insbesondere Organe und Einrichtungen der EU, die ihre historischen Archive beim EHI hinterlegen, weiterhin

---

<sup>19</sup> Stellungnahme Nr. 1/2010 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, angenommen am 16. Februar 2010 (WP 169).



befugt, dem EHI Weisungen in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu erteilen.<sup>20</sup>

## 5. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### 5.1. Ziele und Inhalt der Durchführungsbestimmungen

35. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 9 Absatz 1 des Vorschlags der Erlass von Durchführungsbestimmungen verlangt wird, die insbesondere auch Regeln für den Schutz personenbezogener Daten enthalten sollen.
36. Der EDSB empfiehlt, in diesen Durchführungsbestimmungen solide Dokumentenverwaltungsvorschriften festzulegen und konkrete Hilfestellung bezüglich der Auswahl der Dokumente zu leisten, die letztendlich in die historischen Archive überführt bzw. nicht überführt werden sollen. Ein wirksames Verfahren zur Prüfung der Frage, welche personenbezogenen Daten in die historischen Archive überführt werden sollten, gewinnt zunehmend an Bedeutung, wenn man an die aktuellen Tendenzen bei der Digitalisierung, bei maschinenlesbaren und durchsuchbaren Formaten, an die Möglichkeiten zur Umkehr der Anonymisierung, an „Data Mining“ und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors denkt (siehe vorstehenden Abschnitt 2).
37. Ferner sollte in den Durchführungsbestimmungen geregelt sein, was mit personenbezogenen Daten nach ihrer Überführung in die Archive geschieht und wie sie beim EHI verwaltet werden. Allein die Tatsache, dass personenbezogene Daten für einen konkreten Zweck öffentlich verfügbar sind, bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese personenbezogenen Daten auch für die Weiterverwendung zu anderen Zwecken zur Verfügung stehen. Auch wenn personenbezogene Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, unterliegen sie weiterhin den geltenden Datenschutzvorschriften.
38. Der EDSB empfiehlt, diese beiden Kernziele sowie die Mindestelemente des Inhalts der Durchführungsbestimmungen (wie nachstehend aufgeführt) bereits in der Archivverordnung festzulegen.
39. In Anbetracht der Komplexität des Unterfangens und der spürbaren Auswirkungen der Durchführungsbestimmungen auf den Schutz personenbezogener Daten empfiehlt der EDSB, dass der Vorsitzende der Interinstitutionellen Archivgruppe oder ein anderer gemeinsamer Vertreter der betreffenden Organe und Einrichtungen<sup>21</sup> den EDSB im Einklang mit Artikel 28 Absatz 1 rechtzeitig vor Erlass der Durchführungsbestimmungen unterrichtet und konsultiert. Diese Konsultation sollte in der Archivverordnung erwähnt werden.

---

<sup>20</sup> Wir beziehen uns hier auf die Befugnis, „Weisungen“ im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu erteilen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 hat die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag „auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts (zu erfolgen), durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist“; Buchstabe a besagt: „Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“.

<sup>21</sup> Je nach der Governance-Struktur, die, wie in Abschnitt 5.4 erörtert, angenommen wurde.

## 5.2. Regeln für die Dokumentenverwaltung vor der Übermittlung an die historischen Archive

*Datenminimierung als zentraler Grundsatz für den gesamten Dokumentenverwaltungszyklus*

40. Es sollte eine solide Strategie für die Dokumentenverwaltung angenommen werden, mit der sichergestellt wird, dass der Grundsatz der Datenminimierung<sup>22</sup> im Verlauf des gesamten Dokumentenverwaltungszyklus gewahrt wird, also von der Erstellung eines Dokuments und der Erhebung aller personenbezogenen Daten bis hin zu dem Augenblick, an dem endgültig darüber entschieden wird, ob ein bestimmtes Dokument bzw. ein bestimmter Datensatz in die historischen Archive überführt wird.

*Die Minimierung der bei Erstellung der Akten aufgenommenen personenbezogenen Daten*

41. Normalerweise sind mehr Ressourcen erforderlich, um Dokumente im Nachhinein auf personenbezogene Daten zu durchsuchen, also wenn diese Dokumente bereits vorliegen und große Dokumentenmengen über lange Zeiträume hinweg gesammelt wurden. Damit ein solches nachträgliches Durchsuchen möglichst selten erforderlich wird, sollten die Durchführungsbestimmungen zunächst einmal Verfahren enthalten, mit denen gewährleistet wird, dass in offizielle Akten nicht mehr personenbezogene Daten aufgenommen werden, als für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung notwendig ist.

*Klare Vorschriften für die Datenaufbewahrung*

42. Bei bestimmten Aktenkategorien und hier vor allem denen, bei denen die betreffenden Personen vermutlich vernünftigerweise davon ausgehen konnten, dass ihre Daten auch nach Ablauf des Zeitraums von 30 Jahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden<sup>23</sup>, sollten klare Datenaufbewahrungsfristen gelten und sollten alle in diesen Akten enthaltenen personenbezogenen Daten nach Ablauf dieser Fristen gelöscht werden. Personenbezogene Daten in diesen Akten sollten nicht in die historischen Archive überführt werden. Wie schon unter Punkt 17 ausgeführt, ist dies in der CCL vorgesehen, zumindest im Hinblick auf bestimmte Aktenarten einschließlich Personal- und Krankenakten von EU-Bediensteten.<sup>24</sup> Ähnliche Vorschriften sollten bei allen Organen und Einrichtungen der EU gelten.

---

<sup>22</sup> Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Siehe ferner Artikel 5 Buchstabe c des in Fußnote 9 bereits zitierten Vorschlags der Kommission für eine Datenschutzverordnung sowie Punkt 114 der ebenfalls in Fußnote 9 bereits erwähnten Stellungnahme des EDSB zu diesem Vorschlag.

<sup>23</sup> Siehe Punkt 5 mit einigen Beispielen.

<sup>24</sup> Das bedeutet nicht, dass nicht völlig anonymisierte Daten (z. B. ausreichend aggregierte statistische Daten) aufbewahrt und in die historischen Archive überführt werden dürfen. Und das sollte auch nicht zwangsläufig eine teilweise Anonymisierung und die Aufbewahrung solcher teilweise anonymisierten Daten verhindern, die der Öffentlichkeit dennoch nicht zugänglich gemacht werden. Solche teilweise anonymisierten Daten könnten beispielsweise qualifizierten Wissenschaftlern, vorbehaltlich strenger Anforderungen an Vertraulichkeit und Sicherheit und möglicherweise weiterer Garantien, für Zwecke der historischen Forschung zur Verfügung gestellt werden. Von entscheidender Bedeutung sind hier natürlich der Grad der Anonymisierung sowie die jeweils geltenden Garantien.

### *Anonymisierungstechniken und diesbezügliche Garantien*

43. Die Durchführungsbestimmungen sollten sich auch mit Anonymisierungstechniken und diesbezüglichen Garantien befassen. Diese Techniken werden in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausdrücklich erwähnt.<sup>25</sup>
44. Die datenschutzrechtliche Überprüfung für Zwecke der Überführung in die historischen Archive sollte bei der Beurteilung der Frage helfen, ob nach den Datenschutzvorschriften die personenbezogenen Daten den historischen Archiven unverändert übergeben werden sollen, oder ob sie zuvor aggregiert oder vollständig oder teilweise anonymisiert werden müssen, und wenn dem so sein sollte, in welchem Umfang anonymisiert werden soll, damit das Risiko einer Bestimmung der Person und des Missbrauchs personenbezogener Daten möglichst gering gehalten wird.
45. Grundsätzlich sollte die Anonymisierung im erforderlichen Ausmaß erfolgen, wobei auf der einen Seite den Zwecken der Verarbeitung und auf der anderen Seite der Art der Daten und den potenziellen Folgen für die natürlichen Personen in dem Fall Rechnung getragen werden sollte, dass sie erneut bestimmt werden. Damit in voller Sachkenntnis darüber entschieden wird, ob Daten an die Öffentlichkeit weitergegeben werden dürfen oder nicht, und inwieweit anonymisiert werden soll, müssen alle Akteure (einschließlich der Vertreter von Gruppen von Personen, die betroffen sein könnten) in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

### *Sortieren der Daten*

46. Bei Dokumenten, die in den Archiven hinterlegt werden sollen, ist festzulegen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen und mit welchen Einschränkungen dies geschehen soll. Die Durchführungsbestimmungen sollten entsprechende Angaben enthalten.
47. Bezüglich des Wortlauts der Archivverordnung selbst empfiehlt der EDSB, Artikel 7 durch die Anforderung zu ergänzen, dass der „Sortierprozess“ auch eine datenschutzrechtliche Überprüfung umfasst. Außerdem sollte, möglicherweise in einem Erwägungsgrund, kurz auf Anonymisierungstechniken als eine denkbare Garantie für den Schutz personenbezogener Daten verwiesen werden.

## **5.3. Regeln für die Dokumentenverwaltung nach der Übermittlung an die historischen Archive**

48. Bezüglich der Verwaltung personenbezogener Daten, die bereits in die historischen Archive überführt wurden und sich im Besitz des EHI befinden, sollten die Durchführungsbestimmungen unter anderem Folgendes enthalten:
  - (i) Vorschriften über die Form des Zugangs der Öffentlichkeit (z. B. in Papierform, digitaler Form, über das Internet);
  - (ii) Angaben zu den (historischen, statistischen, wissenschaftlichen oder sonstigen) Zwecken, für die Zugang gewährt wird;
  - (iii) Angaben zu den Lizenzbedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit oder die Genehmigung der Weiterverwendung (Akzeptanz des geltenden

---

<sup>25</sup> Anders als die flexibleren Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG fordert Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, wenn man ihn wortwörtlich auslegt und für sich genommen betrachtet, eigentlich eine Anonymisierung oder Verschlüsselung in allen Fällen, in denen personenbezogene Daten für historische Zwecke aufbewahrt werden sollen.

- Datenschutzrechts, Beschränkung auf Vereinbarkeit der Nutzung, besondere Vertragsklauseln für Nutzer außerhalb der Europäischen Union, usw.);
- (iv) Angaben dazu, ob Teile der historischen Archive digitalisiert werden sollen oder nicht, und wenn dem so sein sollte, mit welchem Überprüfungsverfahren sichergestellt werden soll, dass personenbezogene Daten, die dauerhaft geschützt werden müssen, als Ergebnis der Digitalisierung nicht unabsichtlich weitergegeben werden.

49. Schließlich sollten in Zukunft in Anbetracht künftiger technologischer Entwicklungen und des schrittweise zunehmenden Risikos der Aufhebung der Anonymisierung insbesondere bei teilanonymisierten, digitalen, durchsuchbaren und maschinenlesbaren Akten, die Organe und Einrichtungen der EU regelmäßig überprüfen, ob solche teilanonymisierten Sätze personenbezogener Daten in ihrer bestehenden Form weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich bleiben sollen.

#### **5.4. Erfordernis eines koordinierten Ansatzes aller betreffenden Organe und Einrichtungen**

50. Die Europäische Union verfügt über zahlreiche Organe und sonstige Einrichtungen einschließlich Agenturen, die jeweils ihre eigenen Bedürfnisse, ihre eigene Verwaltungsstruktur und ihre eigenen Konzepte für die Dokumentenverwaltung haben. Um zu gewährleisten, dass die im Besitz des EHI befindlichen historischen Archive verwaltbar bleiben und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften trotz der zahlreichen Hinterleger transparent und eindeutig bleibt, ist es von zentraler Bedeutung, dass die für die Dokumentenverwaltung durch das EHI geltenden Datenschutzvorschriften nicht fragmentiert, sondern einheitlich angewandt werden, und dies unabhängig davon, woher die Dokumente ursprünglich stammen.

51. Zu diesem Zweck empfiehlt der EDSB, die Durchführungsbestimmungen in koordinierter und abgestimmter Weise umzusetzen. Hierzu sollte eine interinstitutionelle Governance-Struktur geschaffen (oder eine bereits bestehende Struktur wie die Interinstitutionelle Archivgruppe<sup>26</sup> entsprechend umgestaltet) werden. Diese Governance-Struktur sollte für Kohärenz sorgen, gleichzeitig jedoch gegebenenfalls den Organen und Einrichtungen den nötigen Spielraum gewähren.

#### **5.5. Zeitplan für den Erlass der Durchführungsbestimmungen**

52. Damit die Organe und Einrichtungen der EU und das EHI sobald wie möglich mit den Arbeiten an den Durchführungsbestimmungen beginnen können und diese dann auch innerhalb eines realistischen Zeithorizonts erlassen werden, empfiehlt der EDSB eine Änderung der Archivverordnung dahingehend, dass darin vorgeschrieben wird, die in Artikel 9 Absatz 1 erwähnten Durchführungsbestimmungen innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Archivverordnung zu erlassen.

### **6. ANWENDBARES RECHT UND AUFSICHT**

53. Das EHI ist eine internationale Organisation, die 1972 von den damals sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit dem Ziel gegründet wurde,

---

<sup>26</sup> Zu den Aufgaben dieser Gruppe gehört unter anderem die „Harmonisierung der Archivverarbeitung, soweit dies möglich ist“. Ferner „koordiniert die Gruppe die Hinterlegung der historischen Archive der EU beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz, das ebenfalls in der Gruppe vertreten ist“.

Siehe: [http://ec.europa.eu/transparency/archival\\_policy/archives\\_com/interinst\\_arch\\_group\\_en.htm](http://ec.europa.eu/transparency/archival_policy/archives_com/interinst_arch_group_en.htm)

Doktoranden weiterführende Bildungsangebote anzubieten und die Forschung zu fördern. Damit ist es weder ein Organ oder eine Einrichtung der EU noch eine nach italienischem Recht gegründete Einrichtung.

54. Weder im derzeitigen Wortlaut der Archivverordnung noch in irgendeinem anderen relevanten Dokument (wie dem Übereinkommen über die Gründung des EHI, dem Protokoll über die Privilegien und Immunitäten des EHI und dem Sitzabkommen mit der Italienischen Republik) ist nach dem Verständnis des EDSB geregelt, welche Datenschutzvorschriften für die Tätigkeit des EHI gelten, wer die Aufsicht über das EHI führt und welches Gericht für Streitigkeiten über Datenschutzfragen im Zusammenhang mit den historischen Archiven zuständig ist, die es im Namen von Organen und Einrichtungen der EU führt.
55. Diesbezüglich bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen der Archivverordnung willkommene Klarstellungen.
- (i) So besagt der Vorschlag eindeutig, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrer Gesamtheit auf das EHI Anwendung findet, sofern es um die Beherbergung der historischen Archive von Organen und Einrichtungen der EU geht (siehe Artikel 8 Absatz 9 des Vorschlags), und
  - (ii) er stellt klar, dass der EDSB die zuständige Behörde ist, die die Verarbeitung von Daten durch das EHI überwacht (Artikel 8 Absatz 10)<sup>27</sup>.
56. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, dass ausreichend Rechtssicherheit in diesen Fragen herrscht, und möglicherweise auch, dass ein kohärenterer, europaweiter Ansatz entsteht.

## **7. SICHERHEIT PERSONENBEZOGENER DATEN**

57. Der vorgeschlagene Artikel 8 Absatz 3 der Archivverordnung befasst sich mit der Aufbewahrung und dem Schutz hinterlegter Archivbestände und erwähnt „anerkannte internationale Normen“ sowie „technische und Sicherheitsbestimmungen“, die in Italien für öffentliche Archive gelten. Der EDSB empfiehlt, diesem Artikel 8 Absatz 3 einen Satz hinzuzufügen, der besagt, dass diese Bestimmungen unbeschadet der Artikel 21 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten.

## **8. PRIVATARCHIVE**

58. Neben den historischen Archiven, die von Organen und Einrichtungen der EU hinterlegt wurden, besitzt und verwaltet das EHI auch Privatsammlungen von Personen, öffentlichen Organen oder privaten Organisationen, die zum Aufbau Europas beigetragen haben.<sup>28</sup> Zwar hat die Kommission erwogen, in den Vorschlag Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie das EHI diese Privatsammlungen erwirbt, beschreibt und für den Zugang durch die Öffentlichkeit aufbereitet, doch wurden diese Bestimmungen letztendlich nicht in den endgültigen Vorschlag übernommen.
59. In Anbetracht der Tatsache, dass es Privatsammlungen gibt, sie allerdings nicht in der Archivverordnung geregelt werden sollen, möchte der EDSB an dieser Stelle nur kurz darauf hinweisen, dass auch bei der Verwaltung von Privatsammlungen die

---

<sup>27</sup> Auch hier gilt dies nur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beherbergung der historischen Archive von Organen und Einrichtungen der EU.

<sup>28</sup> Siehe <http://www.eui.eu/HAEU/Lfonds/dep.asp>.

Datenschutzvorschriften einzuhalten sind. Wie bei institutionellen Archiven sind zunächst eindeutig die beiden Fragen zu beantworten, ob das EHI hier als für die Verarbeitung Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter auftritt und welches Recht Anwendung findet. Da das Archivgut hier nicht von einem Organ oder einer Einrichtung der EU stammt, sondern von verschiedenen Personen oder Organisationen, die einer Vielfalt von (oder gar keinen) Datenschutzvorschriften unterliegen können, kann die Lage sogar noch komplizierter als bei den von Organen und Einrichtungen der EU hinterlegten institutionellen Archiven sein.

60. Denkbar ist auch, dass das EHI eine größere Rolle bei der Verarbeitung der in den Privatarchiven enthaltenen personenbezogenen Daten spielt (so könnte es beispielsweise stärker an den Entscheidungen darüber beteiligt sein, was der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und was nicht). Dies sollte sorgfältig bedacht werden. In jedem Fall sollte bei einer künftigen Änderung der Archivverordnung genau festgelegt werden, ob das EHI im Hinblick auf Privatarchive als für die Verarbeitung Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter auftritt.
61. Alle anderen Datenschutzfragen im Zusammenhang mit den Privatarchiven sollten ebenfalls behandelt und eindeutig dokumentiert werden, und zwar im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen für die von Organen und Einrichtungen der EU hinterlegten historischen Archive, die in Abschnitt 5 erörtert wurden.

## **9. AUSNAHMEREGLUNG ZUM SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE**

62. Artikel 2 der Archivverordnung sieht zum Schutz der Privatsphäre und der Unversehrtheit des Einzelnen, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 definiert, eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift vor, der zufolge historische Archive nach 30 Jahren freigegeben werden müssen. Diese, 2003 bei der Modernisierung der Archivverordnung eingeführte, Bestimmung bleibt durch den Vorschlag unberührt.
63. In Anbetracht des eingeschränkten Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Änderung der Archivverordnung ist diese Stellungnahme für den EDSB nicht der Ort, um diese Bestimmung im Einzelnen zu kommentieren. Der EDSB schlägt jedoch zumindest eine kleine Korrektur vor, damit diese Bestimmung auch richtig als für Daten geltend ausgelegt wird, die vor Ablauf der 30-Jahres-Frist der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.
64. Insbesondere Artikel 1 Absatz 3 besagt: „Alle vor Ablauf der [30 Jahres-]Frist der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Dokumente bleiben ohne Einschränkung zugänglich“. Der EDSB empfiehlt, am Ende von Artikel 1 Absatz 3 den folgenden oder einen gleichwertigen Wortlaut anzufügen: „Dies gilt unbeschadet Artikel 2 Absatz 1 und 2“.

## **10. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

65. Der EDSB begrüßt, dass sich der Vorschlag mit Datenschutzanliegen befasst und insbesondere Folgendes enthält:
- die Bestimmungen über das anzuwendende Recht,
  - die Festlegung der Aufsichtsbehörde,
  - die Darstellung des EHI als Auftragsverarbeiter und

- die Anforderung, Durchführungsbestimmungen zur Behandlung von Datenschutzfragen in der Praxis zu erlassen.

66. Zur Ausräumung noch verbleibender datenschutzrechtlicher Bedenken empfiehlt der EDSB, folgende Ergänzungen in der vorgeschlagenen Änderung der Archivverordnung:

- genaue Festlegung der Kernziele und des Mindestinhalts der Durchführungsbestimmungen sowie des Verfahrens für deren Annahme, einschließlich einer „Governance-Struktur“, die ein harmonisiertes und koordiniertes Vorgehen gewährleistet, eines klaren Zeitplans für die Annahme und der Konsultation des EDSB;
- Festlegung der Vorschriften über die Sicherheit personenbezogener Daten, die in den historischen Archiven verwahrt werden;
- Bereitstellung von Garantien bezüglich der Privatarchive im Besitz des EHI und
- Bereitstellung von Mindestklarstellungen bezüglich der Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre in Artikel 2 der Archivverordnung.

Brüssel, den 10. Oktober 2012

**(unterzeichnet)**

Peter Hustinx

Europäischer Datenschutzbeauftragter